

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Hubertus Zdebel, Lorenz Gösta Beutin, Dr. Gesine Löttsch, Heidrun Bluhm, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Amira Mohamed Ali, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/2508, 19/3029 –**

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (16. AtGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 zur 13. Atomgesetznovelle zum schrittweisen Atomausstieg (Az. 1 BvR 2821/11 u. a.) spricht den Betreibern von Atomkraftwerken Entschädigungen für Investitionen bzw. für nicht mehr produzierbare Strommengen zu, soweit an der politisch richtigen Entscheidung der Einführung fester Abschalttermine für die Atomkraftwerke in Kombination mit den beschränkten Übertragungsmöglichkeiten von Reststrommengen festgehalten wird. Die dadurch entstehenden Kosten sind Ergebnis der Politik der damaligen Bundesregierung aus CDU, CSU und FDP, die zunächst mit der 11. Atomgesetznovelle die Laufzeitverlängerung für Atommeiler beschloss, um nach der Katastrophe von Fukushima die Kehrtwende einzuleiten. Dabei wurden Schadensersatzrisiken bewusst ignoriert, obwohl schon damals die rechtlichen Risiken der Stilllegungen bekannt waren.

Die von der Bundesregierung und den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegten Gesetzentwürfe zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts sind eine vertane Chance und nur zum Vorteil der Atomkonzerne. Nach langem Hin und Her will die Bundesregierung zwar darauf verzichten, die Atomkonzerne mit Laufzeitverlängerungen zu entschädigen. Aber einmal mehr fehlt ihr der politische Wille, um den Atomausstieg zu beschleunigen, die Atomkonzerne in die Verantwortung zu nehmen und die Kosten für die Allgemeinheit zu senken.

Bezüglich der Entschädigung für die Strommengen zur Umsetzung der Verfassungsgerichtsentscheidung hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass nur das zur Herstellung der Angemessenheit erforderliche Maß zu erreichen sei, das nicht zwingend

dem vollen Wertersatz entsprechen müsse. Diese Entschädigung wäre also geringer als eine Entschädigung für entgangenen Gewinn. Daher ist nicht nachvollziehbar, dass im Gesetzentwurf die Vorschrift des § 7f Abs. 2 Atomgesetz, wonach die Ausgleichsleistungen nach dem „durchschnittlichen marktüblichen Strompreis zwischen dem 6. August 2011 und dem 31. Dezember 2022“ zu bemessen sind, nicht um einen pauschalen prozentualen Abschlag – in einer Höhe von 10 bis 15 Prozent – ergänzt wurde. Dies gilt umso mehr, als der durchschnittliche Strompreis seit 2011 nicht unerheblich gefallen ist. Eine Überkompensation der Atomkonzerne, die die vorliegenden Gesetzentwürfe der Bundesregierung bzw. der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorsehen, lehnt der Deutsche Bundestag ab.

Die nach den Gesetzentwürfen mögliche Übertragung von Reststrommengen auf Kraftwerke in Netzausbaubereichen läuft den Anstrengungen um eine beschleunigte Energiewende hin zu erneuerbaren Energien zuwider. Damit unterlassen es die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen, den Atomausstieg wenigstens in der Weise zu beschleunigen, dass sie die Übertragung von Strommengen auf Atommeiler in den Netzausbaubereichen für Brokdorf und Emsland untersagen. In diesen Gebieten blockieren die Atomkraftwerke den Einsatz und den Ausbau der erneuerbaren Energien und die Stromkunden müssen dafür die Rechnung zahlen.

Die Bundesregierung und die Regierungsfaktionen verzögern weiterhin die längst überfällige Stilllegung der Uranfabriken in Gronau und Lingen. Sie lassen damit weiterhin zu, dass deutscher Uranbrennstoff gefährliche Atommeiler wie im belgischen Tihange versorgt und in Betrieb hält sowie kein Exportverbot für den aus Deutschland stammenden Uranbrennstoff erlassen wird. Die Aufnahme der Stilllegung der Uranfabriken ins Atomgesetz ist überfällig.

Ferner unterlässt es die Bundesregierung, endlich eine Neuregelung der Brennelementesteuer vorzulegen. Jetzt wäre der richtige Zeitpunkt, eine verfassungskonforme Kernbrennstoffsteuer einzuführen, damit die Kosten für den Atomausstieg nicht allein bei den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern verbleiben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der im Gegensatz zu den Gesetzentwürfen der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung die Spielräume des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 (Az. 1 BvR 2821/11 u. a.) ausschöpft und die Gefahr vermeidet, rechtsgrundlose Zahlungen zugunsten der Atomkonzerne aus dem Bundeshaushalt und eine Überkompensation vorzusehen. Das gilt insbesondere für die Ergänzung eines prozentualen Abschlags – in einer Höhe von 10 bis 15 Prozent – und die Aufstellung einer Vorrangregelung, wonach die Reststrommengen zunächst anderen Kraftwerken als Emsland und Brokdorf angeboten werden müssen;
2. unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Stilllegung von Anlagen zur Kernbrennstoffversorgung, insbesondere der Urananlagen in Gronau und Lingen, vorzulegen, um den Atomausstieg in Deutschland umfassend zu machen. In dem Gesetzentwurf ist auch eine Regelung aufzunehmen, die es ermöglicht, Exporte von Uranbrennstoff (Kernbrennstoff) für Atomreaktoren im Ausland rechtlich zweifelsfrei zu untersagen;
3. unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Einführung einer verfassungskonformen Kernbrennstoffsteuer vorzulegen.

Berlin, den 26. Juni 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion